
TOP 41:

Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

Drucksache: 216/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der vorliegenden Verordnung ist eine wesentliche Reduktion der durch Luftschadstoffe bedingten negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft.

Mit der Verordnung werden Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/2284 umgesetzt, die darauf abzielen, die Luftqualität insgesamt zu verbessern und die Stoffeinträge, insbesondere die Feinstaubbelastung, zu verringern. Der Nutzen des Vorhabens wird insbesondere darin gesehen, die durch Feinstaubbelastungen bedingten vorzeitigen Todesfälle in der EU um etwa 50 Prozent im Vergleich zum Jahr 2005 zu verringern.

Das Regelungsvorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Vorgaben:

- nationale Reduktionsverpflichtungen für Luftschadstoffe wie Stickstoffoxide, Ammoniak und Feinstaub, die ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2030 erreicht werden müssen,
- Erstellung und Aktualisierung eines nationalen Luftreinhalteprogramms, in dem u. a. die nationalen Maßnahmen und Strategien festgelegt werden, die zur Erreichung der Reduktionspflichten führen sollen,
- Führen eines nationalen Emissionsinventars, Aufstellung nationaler Emissionsprognosen und Erstellung eines regelmäßig zu aktualisierenden Inventarberichts sowie daraus resultierende Berichtspflichten an die Kommission sowie

- Beobachtung und Kontrolle der Auswirkungen der Luftverschmutzung unter Nutzung bestehender Monitoringberichte der Länder.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, dass mit dem zu erstellenden nationalen Luftreinhalteprogramm keine rechtsverbindlichen Maßnahmen geschaffen werden, sondern eine Beschreibung geeigneter Maßnahmen erfolgt. Dies soll sicherstellen, dass die Länder vor der Umsetzung der Maßnahmen beteiligt werden.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen. Dabei sprechen sich die Ausschüsse gemeinsam für einen frühzeitigen und intensiven Austausch des Bundes mit den Ländern im Vorfeld und bei der Erstellung des nationalen Luftreinhalteprogramms aus, um das praktische Wissen und die Umsetzungsverfahren vor Ort bereits in das nationale Luftreinhalteprogramm einfließen zu lassen.

Der **Wirtschaftsausschuss** ist skeptisch, ob die vorgesehenen Reduktionsziele erreichbar sind. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** verweist demgegenüber auf das Überschreiten der bereits geltenden Emissionsmengen und fordert, die Emissionen schnellstmöglich auf das zulässige Niveau zurückzuführen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt darüber hinaus, Maßnahmen zur Ammoniakreduktion durch zusätzliche Bundesmittel zu fördern.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der **Empfehlungsdrucksache 216/1/18** ersichtlich.